

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00067 vom 27. November 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00067

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00067 du 27 novembre 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00067 del 27 novembre 2024

Regeste

Berufsausübungsverbot | Berufsausübungsverbot. [Drittbeschwerde einer Patientin eines von einem Berufsausübungsverbot betroffenen Arztes.] Soweit die Beschwerdeführerin die das Berufsausübungsverbot aussprechende Verfügung des Amtes für Gesundheit anfechtet, mangelt es dem Verwaltungsgericht an der erforderlichen funktionalen Zuständigkeit (E. 2.2). In Bezug auf die ebenfalls angefochtene Verfügung der Gesundheitsdirektion vom 27. November 2024 wäre zwar die funktionale Zuständigkeit gegeben. Jedoch erhob der betroffene Arzt gegen Dispositivziffer III dieser Verfügung (Abweisung des Begehrens um superprovisorische Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rekurses) bereits selbst Beschwerde beim Verwaltungsgericht, auf welche dieses mit Verfügung VB.2024.00768 vom 19. Dezember 2024 in der Folge mangels Rechtsschutzinteresses nicht eintrat. Fehlte aber dem Verfügungsadressaten das Rechtsschutzinteresse, so muss dies umso mehr für die Beschwerdeführerin gelten, die sich im Sinn einer Drittbeschwerde an das Verwaltungsgericht wandte. Auch in Bezug auf die übrigen Dispositivziffern der Verfügung vom 27. November 2024 ist kein Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin an deren Aufhebung zu erkennen. Zudem handelt es sich bei dieser Verfügung um einen Zwischenentscheid und ist nicht ersichtlich, inwiefern hier die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG vorliegen sollen (E. 2.3). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihr mangels Obsiegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 4

Gemäss § 70 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 VRG hat das Verwaltungsgericht Eingaben bei eigener Unzuständigkeit von Amtes wegen und in der Regel unter Benachrichtigung des Absenders an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten, wobei für die Einhaltung der Fristen der Zeitpunkt der Einreichung beim Verwaltungsgericht massgebend ist. Diese Weiterleitungspflicht besteht indes nur bei fristgebundenen Eingaben (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 5 N. 48), wovon angesichts dessen, dass die angefochtene Verfügung des Beschwerdegegners vom 18. Oktober 2024 datiert und die Beschwerdeführerin selbst nicht Adressatin derselben ist, sondern vielmehr im Sinn einer Drittbeschwerde für Dr. med. B an das Verwaltungsgericht gelangte, vorliegend nicht gesprochen werden kann. Was die Verfügung vom 18. Oktober 2024 betrifft, steht es der Beschwerdeführerin frei, mit ihren Anliegen von sich aus mit Rekurs oder einem Beiladungsbegehren zum

Rekursverfahren von Dr. med. B an die Gesundheitsdirektion zu gelangen, die alsdann die Prozessvoraussetzungen – namentlich die hinreichende Betroffenheit bzw. das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers und die Rechtzeitigkeit der Eingabe – zu prüfen hätte. Aufgrund seiner eigenen augenscheinlichen Unzuständigkeit (vorn E. 2.2) konnte das Verwaltungsgericht seinerseits auf eine solche Prüfung verzichten. In Bezug auf die Verfügung des Verwaltungsgerichts vom 19. Dezember 2024 mangelt es an einem erkennbaren Beschwerdewillen der Beschwerdeführerin, richtet sich ihr Rechtsmittel doch nur gegen Akte der Gesundheitsdirektion oder des Amts für Gesundheit. Insofern ist auch von einer diesbezüglichen Weiterleitung an das Bundesgericht abzusehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.